

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- 21481 Lauenburg -

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 30, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 10. April 2024 – Aktenzeichen G50/2023/052

Die Firma MEWA Textil AG & Co. Management OHG, John-F.-Kennedy-Str. 4 in 65189 Wiesbaden hat mit Datum vom 10. März 2025, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt. Beabsichtigt ist die wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage in Lauenburg durch den geplanten Einsatz von Recyclingöl anderer MEWA-Standorte im Recyclingölkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

21481 Lauenburg, Hermann-Gebauer-Straße 1, Gemarkung Lauenburg, Flur 11, Flurstücke 8/7 und 8/9.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für September 2025 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.2.4 (zukünftig 8.1.1.2), Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1b) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), handelt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlung vorgelegt.:

- Schornsteinhöhengutachten,
- Lärmprognose,
- Immissionsprognose,
- Brandschutzkonzept,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Angaben nach § 34 BNatSchG – FFH-Verträglichkeitsvorprüfung,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit - Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht 022024).

Die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen auswählen).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom**

20. Mai 2025 bis 19. Juni 2025 auf der Internetseite [www.https://bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Ort der Anlage) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben liegen der Antrag und die Antragsunterlagen bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Stadt Lauenburg/Elbe und das Amt Lüttau für die Gemeinden Buchhorst und Lanze, Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/Elbe, Raum: Erdgeschoss Zimmer 4, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04153) 5909-445)
- Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Hohnstorf (Elbe) und die Gemeinde Hittbergen; Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Raum: 2.03 im Erdgeschoss, montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Nostorf, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe, Raum: 301, montags geschlossen dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (038847) 385-50)

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **20. Juni 2025 bis zum 21. Juli 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G50/2023/052 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen,

Anschrift sowie dem Aktenzeichen G50/2023/052 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 17. September 2025, ab 10.00 Uhr im Seminarraum des Landesamtes für Umwelt, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek** vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie in Form einer Online-Konsultation fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter [www.https://bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Ort der Anlage) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.